

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 9

Artikel: Unfall und Haftpflicht in der Anstalt [Schluss]

Autor: Wattenwyl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfall und Haftpflicht in der Anstalt

Referat gehalten von Direktor Dr. von **Wattenwyl** (Lausanne) am 15. Mai 1950 an der Tagung des VSA in Winterthur.

(Schluss)

Nach diesen Ausführungen über die Unfallversicherung und den allgemeinen Ratschlägen betr. Abschluss und nachherigem Verhalten des Versicherungsnehmers, die für alle Arten von Versicherung ihre Bedeutung haben, möchte ich Ihnen noch einige Bemerkungen über *Haftpflicht* machen. Allgemein ist Haftpflicht die Verpflichtung zu Schadenersatz. Dieses Risiko, das für jeden Menschen besteht, kann auf einen Versicherer abgewälzt werden, was von grosser Bedeutung ist, weil ein Haftpflichtfall eine Existenz schwer gefährden kann.

Es gibt die verschiedenartigsten Gründe einer Haftpflicht, und es würde zu weit führen, hier alle Möglichkeiten aufzuführen. Ich muss mich daher beschränken, nur einige zu erörtern, die für Ihren Tätigkeitskreis stärker in Betracht fallen. In erster Linie möchte ich den Fall erwähnen, wo der Mensch als einzelnes Individuum herangezogen werden kann, wenn er sich nachlässig, fehlerhaft oder gesetzwidrig benommen hat. Solche Fälle des Alltags sind vielleicht insofern selten, weil in unserer Zeit die berufliche Beschäftigung sozusagen die gesamte Tätigkeit des Menschen in Anspruch nimmt. Immerhin kennen wir Fälle aus der Praxis, die schwerwiegend sind und den Abschluss solcher Versicherungen unbedingt rechtfertigen, besonders da die entsprechenden Prämien gering sind (z. B. verkehrswidriges Verhalten eines Fussgängers, Unfälle beim Flobertschiessen, Verursachung einer Explosion im Haushalt usw.). Erweitert man diese Privathaftpflicht etwas, indem man einige weitere Risiken einschliesst, so kommt man zur heute überall obligatorischen Velohaftpflicht-Versicherung oder zur Haftpflicht als Halter von Tieren. Diese ist als Kausalhaftung eine erschwerte Belastung. Die Zeit fehlt mir, Ihnen auseinander zu legen, was unter Kausalhaftung zu verstehen ist. Diese besteht eigentlich in einer Umkehrung der Beweislast. Wenn normalerweise ein Geschädigter den Beweis des Verschuldens zu erbringen hat, das der Schädiger begeben haben soll, so besteht bei der Kausalhaftung die Haftung grundsätzlich, wobei sich der Haftpflichtige nach gewissen gesetzlichen Möglichkeiten entlasten kann. Hunde, Pferde, Vieh, ja sogar Katzen und Hühner bilden den Grund von Haftpflichtforderungen, und zwar viel häufiger als vielleicht oft angenommen wird.

Als weitere Art möchte ich die Kategorie der *Berufshaftpflicht* erwähnen. Bei jeder Berufsausübung kann man Schaden verursachen, der zu Ersatz verpflichtet. Sei es der Maler, der mit seiner Leiter Fensterscheiben zertrümmert, oder der Landwirt, der mit seiner Säge oder beim Baumfällen einen Nachbarn verletzt, sei es der Dachdecker, dem auf dem Dach einige Ziegel entwei-

chen, wobei ein Auto beschädigt wird, sei es endlich der Arzt, dem bei einer Operation ein Kunstfehler unterläuft. Alles dies gibt zu Ersatzansprüchen Anlass, die diskutiert oder befriedigt werden müssen. Damit verbunden ist weiter die Haftpflicht des Geschäftsherrn, für die von seinen Arbeitern bei ihrer Berufsausübung verursachten Schäden. Sie soll dem Geschädigten einen besseren Schutz gewähren. Aehnlich verhält es sich mit der Haftung des Familienhauptes für die unter seiner Obhut stehenden unmündigen, entmündigten und geisteskranken Personen. Der Gebäudeeigentümer haftet ebenfalls schuldlos, wenn das ihm gehörende Werk einen Mangel aufweist oder nicht ordnungsgemäss unterhalten wird. Auch da gehen die Anforderungen an die betreffenden Eigentümer ausserordentlich weit, oft ohne dass sich die Verantwortlichen darüber bewusst sind. (Treppe, schlechte Treppenanlagen, mangelhafte Beleuchtungen usw.) Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich hier noch die Haftpflicht des Halters von Motorfahrzeugen, der eine obligatorische Versicherung haben muss, wenn er ein Fahrzeug in Verkehr setzen will.

Die soeben in grossen Zügen skizzierte Lage gibt Ihnen einen Begriff, dass das Haftpflichtproblem schon vom Standpunkt der einzelnen Menschen aus betrachtet nicht unbedingt als einfach bezeichnet werden kann. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder dem Privatrecht unterstehende Gesellschaften können sich die Verhältnisse noch wesentlich komplizieren. Wenn ich keine weiteren Worte darüber zu verlieren brauche, dass in den von Ihnen geleiteten Betrieben Unfälle unvermeidlich sind, wird es Ihnen auch klar sein, dass sich in Ihren Heimen und Anstalten komplizierte Haftpflicht-Probleme stellen können, die nur dann befriedigend gelöst zu werden vermögen, wenn sie sachgemäss behandelt werden, wobei nicht zuletzt das Finanzielle eine ausschlaggebende Rolle spielt, die dem Versicherer überbunden wird.

Ihre Heime und Anstalten sind zunächst in Gebäuden untergebracht, zu deren Unterhalt jedenfalls viel beizutragen ist. Neben den der Unterkunft dienenden Räumlichkeiten stehen noch allerhand Lokale zur Verfügung, die der weiteren Ausbildung dienen. Die maschinellen Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung und diejenigen, welche dem Haushalt dienen, erhöhen die Unfallgefahr. Den Anstalten angegliederte Landwirtschaftsbetriebe mit Tieren und Maschinen stellen Sie haftpflichtrechtlich vor andere Probleme.

Das grundlegende Risiko stellt die der Anstalt fernstehende Drittperson dar; der *Besucher*, der *Lieferant* usw. Gewiss ist der Kontakt zwischen dem Aussenstehenden und dem Betrieb seltener,

Es würde vieles erträglicher werden, wenn man weniger selbstzufrieden wäre und die Vaterlandsliebe nicht immer mit der Selbstbewunderung verwechselte.

Gottfried Keller.

aber umso strenger wird ihnen gegenüber die Haftpflicht bewertet. Ausser bei Annahme eines Mitverschuldens wird die Haftung, wenn einmal gegeben, nur selten herabgesetzt. Die Angestellten, Beamten und Arbeiter, die vermutlich in grosser Zahl vorhanden sind, stellen eine weitere Kategorie dar. Einmal weil, wie bereits ausgeführt, die bei ihren beruflichen Verrichtungen andern Personen zugefügten Schäden die Haftpflicht des Arbeitgebers begründen können. Also je mehr Angestellte, umso grösser das Risiko. Im weitern kann der Arbeitgeber gegenüber seinen eigenen Angestellten verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst bei ihrer Berufsausübung Schaden nehmen. Anhand vieler Beispiele wäre es leicht zu zeigen, dass unsere Gerichte die *Haftpflicht des Arbeitgebers* oft mit strengem Masstab messen. Fehlerhafte Einrichtungen, Maschinen, denen gewisse Schutzvorrichtungen fehlen oder die von Personen bedient werden, die dazu nicht die nötigen Kenntnisse besitzen oder sich dafür nicht eignen, sind alles Gründe von unangenehmen und widerlichen Auseinandersetzungen. Im weitern muss an die Haftpflicht der *Anstaltsleitung* gedacht werden, die eventuell für Schäden einzustehen hat, welche durch Anstaltsinsassen angerichtet werden. Wenn man dabei bedenkt, dass es sich zweckgebunden gerade um Menschen handelt, die einer besonderen Aufsicht bedürfen, wie dies bei unterdurchschnittlich Begabten, bei Schwererziehbaren, bei Kindern der Fall ist, so darf dieser wichtige Punkt nicht unterschätzt werden. Es ist aber auch denkbar, dass die leitenden Organe zur Rechenschaft gezogen werden könnten, weil ein Zögling oder sonst ein Anstaltsinsasse wegen mangelnder Beaufsichtigung selbst zu Schaden gekommen ist. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass diesbezüglich das Risiko insofern verschieden ist, weil den persönlichen Verhältnissen der Anstaltsinsassen, der Art der Behandlung oder Internierung und der Stellung der Anstaltsleitung Rechnung getragen werden muss und weil sich der eventuelle Schaden konkret nicht im gleichen Masse auswirkt und er sich finanziell auch in bescheidenerem Rahmen bewegen wird.

Wenn man an alle diese Möglichkeiten denkt, so könnte einem allerdings der Mut vergehen, sich derartigen Tätigkeiten zu widmen. Soll man nichts übertreiben, so liegt es aber im Aufgabenkreis einer Leitung, an solche Dinge zu denken, sie in erster Linie zu verhüten zu suchen und weiter für einen materiellen Schutz besorgt zu sein, falls es die Tücke des Lebens will, dass etwas derartiges vorkommt.

Zum grössten Teil können diese Gefahren durch *Haftpflichtversicherungsverträge* abgedeckt werden, zum Teil in *Verbindung* mit der *Unfallversicherung*. Dies deshalb, weil der ordentliche Haftpflichtversicherungsvertrag nur dem Betrieb fernstehende Personen als Drittpersonen anerkennt und Familienangehörige sowie Angestellte und Arbeiter dadurch nicht erfasst werden, was natürlich die Haftpflicht als solche nicht entfallen lässt. Damit hiebei in der Versicherungsdeckung keine Lücke entsteht, gehen für diese Kategorie von Personen die Versicherer von der Unfallversicherung aus, welcher eine sogenannte Haftpflichtausdehnung angegliedert wird, falls beim Vorliegen einer Haftung die versicherten Unfall-Leistungen nicht genügen sollten. Dabei ging man von der sicher berechtigten Ueberlegung aus, dass der Arbeitgeber in erster Linie für eine Unfallversicherung seiner Arbeitnehmer besorgt sein soll. Wie es sich sodann um eine eventuelle Haftung gegenüber den Anstaltsinsassen verhält, kann wohl von vornherein nicht bestimmt werden. Es dürfte dies nicht nur von den dem einzelnen Fall zugrundeliegenden Verhältnissen abhängen, sondern auch vom Zwecke, welcher die Anstalt verfolgt, und von der Kategorie der Anstaltsinsassen, wie dies auch in Gerichtsentscheiden zum Ausdruck gekommen ist. Bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen müsste diesem Problem ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da es in dieser Hinsicht Risiken geben kann, die ein Versicherer nicht übernehmen kann.

In der Regel deckt die Haftpflichtversicherung nur Körper- und Sachschäden, wobei für diese letztern eine Reihe vertraglicher Ausschluss-Bestimmungen vorgesehen sind, die zum Zweck haben, gewisse Unklarheiten und Grenzfälle auszuscheiden. Bei gewissen Arbeitsverhältnissen entstehen Kollusionsgefahren zwischen dem Haftpflichtigen und dem Geschädigten, die zu derartigen Klarlegungen zwingen. Einzelheiten würden zu weit führen, aber gerade deshalb scheint es mir wichtig, dass bei eventuellen Versicherungsabschlüssen diesen Fragen die nötige Beachtung geschenkt wird, welche für die nachherige Abwicklung des Vertragsverhältnisses von eminenter Wichtigkeit sind. Es gehört zur Rolle eines guten Versicherungs-Vertreters, seinen Partner über diese Fragen aufzuklären, auch und ganz besonders dann, wenn etwelche Gefahren nicht gedeckt werden können, damit der Versicherungsnehmer orientiert ist. In dieser Hinsicht können wir immer wieder feststellen, dass beim Abschluss Fehler begangen werden, die sich in einem späteren Zeitpunkt bitter rächen können. Neben den Körper- und Sachschäden können sich je nach den Verhältnissen auch sogenannte Vermögensschäden ereignen, wo also weder die körperliche Integrität des Menschen noch Sachgüter im Spiele stehen (z. B. Berufshaftpflicht eines Notars). Für dieses etwas besonders geartete und allerdings seltene Risiko kann auch Versicherungsschutz gewährt werden, wobei natürlich die Bedingungen entsprechend festzusetzen sind.

Sie sehen also, dass praktisch zum mindesten der Grossteil der Risiken beim Versicherer unter-

gebracht werden kann. Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der oft zu Unstimmigkeiten führt, weil der Versicherungsnehmer über den Charakter der Haftpflichtversicherung nicht richtig orientiert ist. Leider wird allzu oft die Haftpflichtversicherung mit der Unfallversicherung verwechselt, wo doch die Verhältnisse ganz anders liegen. Bei der Unfallversicherung sind dem Geschädigten vertragliche Leistungen geschuldet, sobald das versicherte Ereignis, d. h. der Unfall eingetreten ist, ohne das Rechtsverhältnis näher zu prüfen, das zwischen den Beteiligten eventuell bestand. Bei der Haftpflichtversicherung ist nicht *der Geschädigte* gleichzeitig Versicherter, sondern im Gegenteil *der Schädiger*.

Eine erste vertragliche Verpflichtung des Versicherers besteht darin, unberechtigte Forderungen zurückzuweisen und eventuell die diesbezügliche Verteidigung seines Versicherten, also des Schadenstifters zu übernehmen. Dies erheischt natürlich eine gewisse Zusammenarbeit oder wenigstens eine Uebereinstimmung in der Auffassung des Falles. Leider trifft in der Praxis oft das Gegenteil ein, was die Verhandlungen sehr erschwert. Dass der Geschädigte den Zweck der Haftpflichtversicherung nicht einsieht oder nicht begreifen will, ist menschlich verständlich. Hat er doch einen Schaden erlitten, mit welchem er einer Versicherungsgesellschaft gegenüber steht. Wenn aber der Versicherungsnehmer, wie dies nur zu oft geschieht, für den Geschädigten eintritt, weil es sich um einen Bekannten, Nachbarn usw. handelt, so wird die Lage dadurch schwieriger und das gute Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer getrübt. Es ist daher wichtig, dass, wie es übrigens die Vertragsbedingungen vorsehen, der Versicherungsnehmer seinem *Versicherer* in der Erledigung des Falles *freie Hand* lässt, selbst wenn in der Folge auch einmal die Prozessführung unvermeidlich sein sollte. Sie können versichert sein, dass keine Versicherungsgesellschaft heute leichtsinnig Prozesse führt, die bekanntlich viel unnötiges Geld kosten, das auch vom Versicherer auszuliegen ist. Aber es gibt eben Fälle, wo die prinzipielle Frage wichtiger ist, als die im Spiele stehenden materiellen Interessen. Es ist zudem recht lustig festzustellen, dass dort, wo der Versicherungsnehmer selbst zum Geldbeutel greifen muss, weil eventuell der Fall vom Versicherer nicht zu übernehmen ist oder unter Umständen die versicherte Garantie überschritten wird, der Versicherungsnehmer in diesen Fällen eine andere Auffassung vertritt, als dort, wo die Entschädigung nicht aus seiner Kasse fliesst, sondern aus derjenigen der Versicherungsgesellschaft. Sie werden übrigens erstaunt sein, wenn ich Ihnen mitteile, dass es sogar öfters vorkommt, dass bei uns von seiten der Versicherungsnehmer Reklamationen einlaufen, weil wir entgegen ihrer Ansicht kleinere Haftpflichtfälle erledigt haben.

Abschliessend noch einige Worte zur *Unfallverhütung*. Ich habe Ihnen in kurzen Zügen einen Ueberblick zu geben versucht, wie mannigfaltig das Unfall- und Haftpflicht-Risiko ist und wie es durch Versicherungen zum grössten Teil abgedeckt

Mit allem Grossen ist es wie mit dem Sturm. Der Schwache verflucht ihn mit jedem Atemzug, der Starke stellt sich mit Lust dahin, wo's am heftigsten weht.

Christian Morgenstern.

werden kann. Die Versicherungsleistungen bleiben aber immer nur Geldersatz, der niemals die körperliche Integrität zu ersetzen vermag. Verstümmelungen, welcher Art sie auch seien, können nicht durch Geldbeträge ausgeglichen werden, die deshalb immer nur als Ersatzleistung unvollständig bleiben. Eine weitergehende Entschädigungsweise liegt aber nicht im menschlichen Ermessen. Jeder Unfall, der körperlichen Schaden oder die Vernichtung von Sachgütern zur Folge hat, bedeutet daher eine unverkennbare Schwächung des Volksvermögens. Aus all diesen Gründen ist es sowohl eine moralische Pflicht als auch ein materielles Gebot jedes Menschen, sich tatkräftig mit den Problemen der Unfallverhütung zu befassen, und ich denke hier ganz besonders an Ihre Stellung als Leiter von Anstalten und Heimen. Nicht nur Aussenstehende, aber besonders Ihre Angestellten und die Ihnen anvertrauten Personen können Anspruch darauf erheben, dass die Leitung keine Mühe scheut, die zur Vermeidung von Schadenfällen führen kann. Sei es in der Installation, dem Unterhalt und der Anlage von Einrichtungen und Maschinen, sei es in der Erteilung der nötigen Anordnungen und Weisungen, sei es endlich in der Anlernung und Beaufsichtigung von Personen, besonders von Kindern oder Schwachbegabten. Falls Ihnen eine Aufgabe nicht lösbar scheinen sollte, so darf ich Sie daran erinnern, dass sich gegenwärtig besonders mit diesen Fragen betraute Personen um die Unfallverhütung kümmern, was insbesondere von Berufsverbänden, vom Schweiz. Bauernsekretariat usw. gefördert wird. Auch die Versicherungsgesellschaften sind auf diesem Gebiete nicht zurückgeblieben und haben vor einigen Jahren mit der SUVAL zusammen eine Beratungsstelle für Unfallverhütung gegründet, deren Geschäftsstelle sich in Bern befindet und die zu Ratschlägen und Prüfung spezieller Fälle zur Verfügung steht. Am zweckmässigsten ist es jedoch, wenn der Betriebsleiter im täglichen Betrieb die Augen öffnet und dort eingreift, wo seine Beobachtungen auf Zustände fallen, die einen Gefährzustand darstellen, der, wenn nicht ausgeschaltet, so doch herabgemindert werden kann.

Wenn ich somit durch diese allerdings sehr unvollständigen Ausführungen über Unfall, Haftpflicht und deren Versicherungen, bei Ihnen das Interesse an der Verhütung von Unfällen und der Abschwächung deren Folgen neu erwecken konnte, so hoffe ich, damit einen kleinen Baustein zu Ihrem grossen Werk der Liebe am Mitmenschen beigetragen zu haben.